

**Neunte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- FPOluK -**

Vom 20. Februar 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - FPOluK - vom 21. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Oktober 2013, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen wird ein Inhaltsverzeichnis eingefügt, in das auch die Anlagen aufgenommen werden.
2. In § 35 werden nach den Worten „Universität Erlangen-Nürnberg“ die Worte und Zeichen „ – **AMBPO/TechFak** – „ eingefügt.
3. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Studienbeginn“ ein Komma sowie das Wort „Sprache“ angefügt.
 - b) Nach Abs. 4 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Die Unterrichtssprache im Bachelorstudiengang ist Deutsch oder Englisch und wird vor Vorlesungsbeginn ortsüblich im Modulhandbuch bekannt gemacht. ²In der Regel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache. ³Bei mündlichen Prüfungen kann von der Regelung des Satz 2 im Einvernehmen mit der bzw. dem zu Prüfenden abgewichen werden.“
4. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgender neuer Satz eins eingefügt:

„¹Das Masterstudium Informations- und Kommunikationstechnik kann in Vollzeit und in Teilzeit absolviert werden.“
 - bb) Der bisherige Satz 1 (alt) wird zu Satz 2; die Satznummerierung wird angepasst.

- cc) In Satz 2 (neu) werden nach dem Wort „Regelstudienzeit“ die Worte „im Vollzeitstudium“ sowie nach dem Wort „vier“ die Worte „Semester, im Teilzeitstudium acht“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird gestrichen, der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3.
 - c) Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „deutsch oder englisch“ durch die Worte „Deutsch oder Englisch“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Bei schriftlichen Prüfungen“ durch die Worte „In der Regel“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „dem Prüfling“ durch die Worte „der bzw. dem zu Prüfenden“ ersetzt.
5. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Deren Verteilung über die Studiensemester, die Art und Dauer der Prüfungen sowie die Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der **Anlage 1** zu entnehmen.“
 - b) In Abs. 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zahl „21“ wird durch die Zahl „22“ ersetzt.
 - bb) Die Die Zahl „24“ wird durch die Zahl „25“ ersetzt.
 - cc) Die Zahl „25“ wird durch die Zahl „26“ ersetzt.
 - dd) Die Worte „vom Prüfungsausschuss“ werden durch die Worte „von der Studienkommission LuK“ ersetzt.
 - ee) Die Worte „durch Aushang“ werden durch die Worte „auf der LuK-Homepage“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
 - e) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zahl „23“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Abs. 6.
 - f) Abs. 6 (neu) wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Spiegelstrich wird die Zahl „26“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
 - bb) Im zweiten Spiegelstrich werden die Zahl „27“ durch die Zahl „28“ sowie nach dem Wort „Wochen“ das Komma durch das Zeichen „;“ ersetzt.

- g) Nach Abs. 6 (neu) wird folgender neuer Abs. 7 angefügt:
- „(7) Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche in Wahlmodulen beim Wechsel in alternative Module nicht angerechnet.“
6. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „21“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „ob“ durch die Worte „in welcher Form“ ersetzt.
7. § 40 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
8. § 41 erhält folgende neue Fassung:
- „Für die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit gilt § 27 Abs. 3 Satz 2 **ABMPO/TechFak**.“
9. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „besitzt einen Umfang von“ werden durch die Worte „wird mit“ ersetzt.
- bb) Nach der Zahl und den Worten „10 ECTS-Punkten“ wird das Wort „bemessen“ eingefügt.
- cc) Die Worte „wird ergänzt“ werden gestrichen.
- c) Nach der Zahl und den Worten „2,5 ECTS-Punkten“ wird das Wort „ergänzt“ angefügt.
10. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.
- b) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:
- „(2) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote gehen alle benoteten Modulbereiche einschließlich der Bachelorarbeit nach **Anlage 1** mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte der benoteten Modulteile ein. Dazu wird für jeden Modulbereich eine Zwischennote entsprechend der ECTS-Gewichtung der einzelnen Module gebildet.“

11. § 44 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „oder gleichwertige“ werden gestrichen.
- b) In Nr. 1 wird das Wort „einen“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
- c) In Nr. 2 wird das Wort „einen“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

12. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlmodulen“ die Worte „gemäß **Anlage 2a** bzw. **2b**“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Das Wort „Forschungspraktikum“ wird durch die Worte „Forschungsprojekt im Umfang von 5 ECTS-Punkten“ ersetzt.

(2) Nach dem Wort „IuK-Lehrstuhl“ werden die Worte „im Umfang von 5 ECTS-Punkten“ durch die Worte „oder in einem Betrieb, mit welchem eine Kooperation mit einem IuK-Lehrstuhl besteht“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden das Wort „Forschungspraktikum“ durch die Worte „Forschungsprojektes i. S. d. Satz 2“ ersetzt sowie nach den Worten „können durch“ die Worte „die bzw.“ eingefügt.

dd) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Die Verteilung der Module nach den Sätzen 1 bis 3 über die Studiensemester, die Art und Dauer der Prüfungen sowie die Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der **Anlage 2a** bzw. **2b** zu entnehmen.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „durch Aushang“ durch die Worte „auf der IuK-Homepage“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „zum Zeitpunkt“ durch das Wort „mit“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Nr.“ durch die Worte „der Modulgruppe“, die Zahl „2“ durch die Zahlen und Worte „**2a** bzw. **2b**“ ersetzt sowie nach dem Wort „Schwerpunktkatalog“ die Worte „nach Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „wurde, ist“ die Worte „wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs“ eingefügt.

d) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Das Wort „Nr.“ wird durch die Worte „der Modulgruppe“ ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Anlage“ wird die Zahl „2“ durch die Zahlen und Worte „**2a** bzw. **2b**“ ersetzt.
- cc) Nach dem Wort „Schwerpunktkatalog“ werden die Worte „nach Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.
- e) In Abs. 5 werden das Wort „Nr.“ durch die Worte „der Modulgruppe“ sowie die Zahl „2“ durch die Zahlen und Worte „**2a** bzw. **2b**“ ersetzt.
- f) In Abs. 6 werden das Wort „Nr.“ durch die Worte „der Modulgruppe“ sowie die Zahl „2“ durch die Zahlen und Worte „**2a** bzw. **2b**“ ersetzt
- g) Nach Abs. 6 wird folgender neuer Abs. 7 eingefügt:

„(7) Die Module der Modulgruppe 5 der **Anlage 2a** bzw. **2b** sind Wahlmodule, die aus dem Gesamtangebot der FAU gewählt werden müssen.“
- h) Der bisherige Abs. 7 wird zu Abs. 8 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte und Zahlen „gemäß Nr. 5, 6, 7 und 8“ werden durch die Worte und Zahlen „in den Modulgruppen 6, 7, 8 und 9“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Anlage“ wird die Zahl „2“ durch die Zahlen und Worte „**2a** bzw. **2b**“ ersetzt.
 - cc) Das Wort „Forschungspraktikum“ wird durch das Wort „Forschungsprojekt“ ersetzt.
 - dd) Nach den Worten „nachgewiesen werden“ werden das Komma sowie die Worte „die Art der berufspraktischen Tätigkeit ist in der Praktikumsrichtlinie geregelt“ gestrichen.

13. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor dem Wort „Spätestens“ wird die hochgestellte Zahl „¹“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt, sind Art und Dauer der Prüfungen des Masterstudiums der **Anlage 2a** bzw. **2b** zu entnehmen.“
- b) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Forschungspraktikum“ durch das Wort „Forschungsprojekt“ ersetzt.
- c) Nach Abs. 3 wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche in Wahlmodulen beim Wechsel in alternative Module nicht angerechnet.“

14. In § 47 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Zahl „45“ das Wort „Abs.“ und die Zahl „1“ eingefügt.

15. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „selbständige“ durch das Wort „selbstständige“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach den Worten „gestaltet sein, dass sie“ die Worte „im Vollzeitstudium“ sowie nach den Worten „von sechs Monaten“ ein Komma und die Worte „im Teilzeitstudium in zwölf Monaten“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „besitzt einen Umfang von“ durch die Worte „wird mit“ ersetzt sowie nach dem Wort „ECTS-Punkten“ das Wort „bewertet“ angefügt.

16. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahlen und Worte „**2a** bzw. **2b**“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote gehen alle benoteten Modulbereiche einschließlich der Masterarbeit nach **Anlage 2a** bzw. **2b** mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte der benoteten Moduleile ein. ²Dazu wird für jeden Modulbereich eine Zwischennote entsprechend der ECTS-Gewichtung der einzelnen Module gebildet.“

17. Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelor

Module		Umfang SWS			Semesteraufteilung												Prüfungsart		Prüfungsform	GOP
Nr.	Name (Modul bzw. Teilmodul)	V	Ü	P	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		PFP	PL/SL		
					SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS				
1	Mathematik für LuK 1 ¹⁾	4	2		6	7,5											PfP	PL	K, 90 min	•
																		+SL	ÜbL	
2	Mathematik für LuK 2 ¹⁾	5	3				8	10									PfP	PL	K, 120 min	•
																		+SL	ÜbL	
3	Mathematik für LuK 3 ¹⁾	2	2						4	5							PfP	PL	K, 60 min	
																		+SL	ÜbL	
4	Stochastische Prozesse	2	2								4	5						PL	K, 90 min	
5	Einführung in die LuK-Technik	4	2		6	7,5												PL	K, 120 min	•
6	Algorithmen und Datenstrukturen	4	2	2	8	10											PfP	PL	K, 120 min	•
																		+SL	ÜbL	
7	Grundlagen der Rechnerarchitektur und -organisation	2	2				4	5										PL	K, 90 min	•
8	Systemprogrammierung	4	2	2			4	5	4	5								PL	K, 120 min	
9	Ereignisgesteuerte Systeme	2	2						4	5								PL	K, 90 min	
10	Algorithmik kontinuierlicher Systeme	4	2								6	7,5					PfP	PL	K, 90 min	

																+SL	ÜbL		
11	Rechnerkommunikation	2	2						4	5						PfP	PL	K, 90 min	
																	+SL	ÜbL	
12	Grundlagen des Software Engineering	4	2						6	7,5							PL	K, 90 min	
13	Digitaltechnik	2	2		4	5											PL	K, 90 min	•
14	Praktikum Software für die Mathematik			2			2	2,5									SL	PrL	
15	Elektronik und Schaltungstechnik	4	2				6	7,5									PL	K, 120 min	•
16	Praktikum Schaltungstechnik			3					3	2,5							SL	PrL	
17	Signale und Systeme I	2	2						4	5							PL	K, 90 min	
18	Signale und Systeme II	2	2								4	5					PL	K, 90 min	
19	Digitale Signalverarbeitung	2	2									4	5				PL	K, 90 min	
20	Nachrichtentechnische Systeme	4	2									6	7,5				PL	K, 120 min	
21	Digitale Übertragung	3	1											4	5		PL	K, 90 min	
22	Wahlpflichtmodule aus Katalog für IuK ²⁾												10				PL	s. Modulhandbuch ³⁾	
23	Wahlmodule aus EEI und INF														5		PL	s. Modulhandbuch ^{3) 4)}	

24	Wahlmodule außerhalb der TechFak								5				5			PL	s. Modulhandbuch ^{3) 4)}	
25	Seminar												2	2,5		PL	SeL	
26	Praktikum oder Projektarbeit												2,5			SL	PrL	
27	Bachelorarbeit mit Referat													12,5		PL	BA	
28	berufspraktische Tätigkeit (8 Wochen)													7,5		SL	PrL	
Summen SWS		58	38	9	24		24		19		24		12		4			
Summen ECTS							30		30		27,5		30		30		32,5	180

- 1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
- 2) Der Studienrichtungskatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der luK-Homepage bekannt gemacht.
- 3) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von dem jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 4) Siehe Modulhandbuch; abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen.

Erläuterungen:

V: Vorlesung, Ü: Übung, P: Praktikum, SWS: Semesterwochenstunden, ECTS: Punkte des European Credit Transfer Systems
 SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung; Pfp = Portfolioprfung ;
 K = Klausur; PrL =Praktikumsleistung; SeL= Seminarleistung; Ubl = Übungsleistung; BA = Bachelorarbeit

“

18. Anlage 2 wird zu Anlage 2a und erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 2a: Studienverlaufsplan Master (Vollzeit)

Module		Semesteraufteilung								Leistungsnachweis	
Nr.	Name	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.			
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS		
1	Pflichtmodule gemäß Schwerpunkt aus Katalog ¹⁾²⁾	8	10	8	10					PL ³⁾	
2	Wahlpflichtmodule gemäß Schwerpunkt aus Katalog ¹⁾²⁾	4	5	4	5	8	10			PL ³⁾	
3	Wahlmodule aus dem Angebot von EEI und Informatik ¹⁾	4	5	8	10	8	10			PL ³⁾⁴⁾	
4	Wahlmodule aus dem Angebot der Technischen Fakultät oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät ¹⁾	4	5	4	5					PL ³⁾⁴⁾	
5	Wahlmodule aus dem Angebot der FAU ¹⁾					4	5			PL ³⁾⁴⁾	
6	Praktikum oder Projektarbeit					3	2,5			PrL (SL)	
7	Seminar					2	2,5			SeL (PL)	
8	Masterarbeit mit Referat								30	PL	
9	Forschungsprojekt ³⁾		5							PrL (SL)	
	Summen SWS	20		24		25					
	Summen ECTS		30		30		30		30		120

¹⁾ Eine Prüfung pro Modul. Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen.

²⁾ Der Schwerpunktkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der IuK-Homepage bekannt gemacht.

³⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von dem jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁴⁾ Siehe Modulhandbuch; abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen.

Erläuterungen: SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung; PrL =Praktikumsleistung; SeL= Seminarleistung

„

19. Nach Anlage 2a wird folgende neue Anlage 2b eingefügt:

„Anlage 2b: Studienverlaufsplan Master (Teilzeit)

Module		Semesteraufteilung														Leistungsnachweis		
Nr.	Name	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.		
		SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS		ECTS		ECTS		ECTS		ECTS	
1	Pflichtmodule gemäß Schwerpunkt aus Katalog ¹⁾²⁾	4	5	4	5	4	5	4	5									PL ³⁾
2	Wahlpflichtmodule gemäß Schwerpunkt aus Katalog ¹⁾²⁾	4	5	4	5			4	5	4	5							PL ³⁾
3	Wahlmodule aus dem Angebot von EEI und Informatik ¹⁾	4	5	4	5			4	5	4	5	4	5					PL ³⁾⁴⁾
4	Wahlmodule aus dem Angebot der Technischen Fakultät oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät ¹⁾					4	5			4	5							PL ³⁾⁴⁾

5	Wahlmodule aus dem Angebot der FAU ¹⁾				4	5									PL ^{3) 4)}	
6	Praktikum oder Projektarbeit									3	2,5				PrL (SL)	
7	Seminar									2	2,5				SeL (PL)	
8	Masterarbeit mit Referat											15		15	PL	
9	Forschungsprojekt ³⁾									4	5				PrL (SL)	
	Summen SWS	12		12		12		12		12		13				
	Summen ECTS		15		15		15		15		15		15		15	120

¹⁾ Eine Prüfung pro Modul. Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen.

²⁾ Der Schwerpunktkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der IuK-Homepage bekannt gemacht

³⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von dem jeweils gewählten Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁴⁾ Siehe Modulhandbuch; abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht keine Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen.

Erläuterungen: SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung; PrL =Praktikumsleistung; SeL= Seminarleistung

”

20. Das Inhaltsverzeichnis wird angepasst.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2015 in Kraft. ²Die Änderungen in der lfd. Nr. 17 gelten hinsichtlich der Aufspaltung des Moduls B17 in die Module B17 und B18 nur für diejenigen Studierenden, die das Modul B17 noch nicht begonnen haben. ³Die Änderungen in den lfd. Nrn. 12 und 18 gelten für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Sommersemester 2015 aufnehmen werden; abweichend von Satz 3 gelten die Änderungen in der lfd. Nrn. 18 hinsichtlich der Änderungen in Zeilen 3 und 4 (Modul-Nrn. 1 und 2 „Pflicht-“ und „Wahlpflichtmodule gemäß Schwerpunkt aus Katalog“), Spalten 5 (SWS) und 6 (ECTS) für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen werden. ³Die Änderungen in der lfd. Nr. 19 gelten für alle Studierenden, die das Masterstudium ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 4. Februar 2015 und der Genehmigungsfeststellung der Vizepräsidentin Prof. Dr. Kley vom 20. Februar 2015.

Erlangen, den 20. Februar 2015
In Vertretung

Prof. Dr. Antje Kley
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 20. Februar 2015 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Februar 2015 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Februar 2015.